

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Institut für Biologie

Prüfungsordnung

für das Fach Biologie in kombinierten Bachelorstudiengängen mit dem Kernfach oder dem Zweitfach Biologie

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 21. Juli 2004 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Teil II

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Modulverantwortliche
- § 7 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 8 Einschreibung, Zulassung, Lehrveranstaltungs-nachweis
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeitpunkt der Prüfungen, Prüfungsankündigung, Verschiebung des angekündigten Prüfungstermins
- § 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Gesamtnote für einen Modul
- § 13 Wiederholungsprüfungen
- § 14 Modulabschlussbescheinigungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Teil III

- § 17 Benotungen
- § 18 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 19 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote, erfolgreicher Abschluss
- § 20 Zeugnis und „Diploma Supplement“

- § 21 Akademischer Grad und Urkunde
- § 22 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten

Anlagen

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen,
Diploma Supplement (deutsch, englisch) [Muster]

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das Fach Biologie in kombinierten Bachelorstudiengängen.

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten, davon 90 im Kernfach Biologie bzw. 60 im Zweitfach Biologie.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 9. September 2004 befristet bis zum 30. September 2005 bestätigt.

(2) Inhaltlich vergleichbare Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem kombinierten Bachelorstudiengang mit dem Kernfach oder Zweitfach Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Wurden Prüfungen in einem solchen Studiengang nicht bestanden, sind sie als nicht bestanden anzurechnen.

(3) Inhaltlich vergleichbare Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein differenzierter oder schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der Modulteilprüfungen oder Modulprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Wurden Prüfungen im Fach Biologie in einem solchen Studiengang nicht bestanden, sind sie bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(5) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach erfolgt dann gemäß Absätzen (2) und (3), wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang- bzw.

Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß Absätzen (2) und (3) erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim zuständigen Zwischenprüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss vorzulegen.

(8) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

Teil II

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für das Teilstudium des Faches Biologie in kombinierten Bachelorstudiengängen ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Biologie zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- eine/ein akademische Mitarbeiterin/akademische Mitarbeiter,
- zwei Studenten oder Studentinnen.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt für jeden Modul eine/n verantwortliche/n Lehrbeauftragte/n, die/den Modulverantwortliche/n und die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Modulverantwortliche

(1) Bei mündlichen Prüfungen werden zu Prüferinnen/Prüfern Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie auf Grund eines Beschlusses des Institutsrates und des Fakultätsrates zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Schriftliche Prüfungen können auch von allen Lehrkräften abgenommen werden, sofern der Inhalt der Prüfung durch eine prüfungsberechtigte Person festgelegt wurde.

(2) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden.

(3) Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zu Modulverantwortlichen werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder zur selbständigen Lehre berechtigte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt.

§ 7 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, prüft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht werden können und legt nach Möglichkeit entsprechende Regelungen fest.

§ 8 Einschreibung, Zulassung, Lehrveranstaltungs-nachweis

(1) Nachweispflichtige Lehrveranstaltungen (Übungen, Praktika, Seminare, Hauptseminare) erfordern eine Einschreibung. Die Einschreibung findet vor dem Beginn der Lehrveranstaltung statt.

(2) Gehört die nachweispflichtige Lehrveranstaltung zu einem Modul, das den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, setzt die Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung neben der Einschreibung die Vorlage der entsprechenden Modulnachweisbescheinigung voraus.

(3) In nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen wird den Studierenden im Fall nachgewiesener, dem Qualifikationsziel entsprechender Studienleistungen ein Lehrveranstaltungs-nachweis durch den Lehrverantwortlichen ausgestellt,

in dem die erfolgreiche Teilnahme ohne Note bescheinigt wird.

(4) Die/der für das Modul bestellte Modulverantwortliche stellt sicher, dass anschließend an die Beendigung jeder nachweispflichtigen Lehrveranstaltung das Prüfungsamt darüber informiert wird, welche der eingeschriebenen Teilnehmer die Lehrveranstaltung erfolgreich abgeschlossen haben.

(5) Studierende eines kombinierten Bachelorstudienganges mit dem Fach Biologie können zu nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen, die dem Fach Biologie, nicht jedoch ihrem Studiengang zugeordnet sind, zugelassen werden, wenn die Ausbildungskapazität es zulässt.

§ 9 Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden als mündliche oder schriftliche Prüfungen durchgeführt. Sie können in Form einer Prüfung oder von zwei Prüfungen durchgeführt werden. Einzelheiten hierzu sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Die Form der Prüfung zu einem bestimmten Prüfungstermin bzw. Prüfungszeitraum wird von der/dem Modulverantwortlichen festgelegt.

(3) Jede Prüfung beschränkt sich inhaltlich auf die Qualifikationsziele eines bestimmten Moduls bzw. eines dem Modul zugeordneten bestimmten Lehrgebietes. Ihr Ergebnis wird auf der Modulabschlussbescheinigung dokumentiert.

(4) Vor jeder Prüfung ist durch die Prüferin/den Prüfer festzustellen, dass die/der zu prüfende Studierende zur Prüfung zugelassen ist.

(5) Durch mündliche Prüfungen soll die geprüfte Person nachweisen, dass sie sich im Prüfungsgebiet qualifiziert hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 20 bis 40 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von einem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsnote ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(8) In den schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie sich im Prüfungsgebiet qualifiziert hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfs-

mitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(9) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von 45 bis 90 Minuten.

(10) Das Bewertungsverfahren zu schriftlichen Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Zeitpunkt der Prüfungen, Prüfungsankündigung, Verschiebung des angekündigten Prüfungstermins

(1) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an den jeweiligen Modul durchgeführt. Die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Für jeden Modul ist zu Beginn jedes Semesters ein Prüfungstermin für eine schriftliche Prüfung oder ein eng begrenzter Prüfungszeitraum für mündliche Prüfungen anzukündigen. Dies gilt auch dann, wenn in dem entsprechenden Semester der Modul nicht studiert werden kann.

(3) Veränderungen der Prüfungstermine bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss/das Prüfungsamt. Vorverlegung eines angekündigten Prüfungstermins ist ohne Zustimmung der zu prüfenden Person nicht möglich.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die verbindliche schriftliche Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt durch die Studierenden in der Regel in dem Semester, in dem sie die letzten Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Modul studieren. Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldung zu einer Prüfung nur während der Vorlesungszeit entgegen. Die Anmeldefristen, Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(2) Von der/dem Modulverantwortlichen wird dem Prüfungsamt nach Beendigung der Lehrveranstaltungen zu dem betreffenden Modul mitgeteilt, welche der für die Prüfung entsprechend angemeldeten Personen die erforderlichen nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert haben. Die Anmeldung zur Prüfung wird hinfällig, wenn eine nachweispflichtige Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls nicht erfolgreich absolviert wurde. Nach Feststellung der Prüfungsberechtigung wird beim Prüfungsamt eine Liste der zur Prüfung zugelassenen Personen in Verbindung mit dem/den Prüfungstermin/en ausgehängt.

(3) Studierende, die zu einer Prüfung angemeldet und zugelassen sind und an der Prüfung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, sich spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt abzumelden.

(4) Spätestens 6 Monate nach der Bescheinigung der Studienleistungen für alle nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen des Moduls muss die erste verbindliche Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt sein. Eine Überschreitung dieses Zeitraumes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordert einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss.

(5) Wird die rechtzeitige verbindliche Anmeldung zu einer Prüfung nach Absatz (4) versäumt und wurde kein Antrag auf Verlängerung der Anmeldefrist gestellt, sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in dem entsprechenden Modul nicht mehr gegeben. Der Modul ist dann zu wiederholen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Gesamtnote für einen Modul

(1) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ ist.

(2) Werden zwei Modulteilprüfungen durchgeführt, erfordert der erfolgreiche Abschluss des Moduls das Bestehen jeder Modulteilprüfung.

(3) Die Gesamtnote für den Modul berechnet sich aus dem mit den Studienpunkten gewichteten arithmetischen Mittel, falls Modulteilprüfungen vorliegen. Nichtbestandene Modulteilprüfungen sind zu wiederholen. Bestandene Modulteilprüfungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 13 Wiederholungsprüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung kann schriftlich oder mündlich sein und findet in der Regel zu einem der angekündigten Termine statt. Sie wird von einem Prüfer/einer Prüferin abgenommen.

(3) Die verbindliche Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung muss spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen ersten Prüfung erfolgen.

Die zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die zweite Wiederholungsprüfung zwei Prüfer/Prüferinnen. Zu Prüfern/Prüferinnen in einer zweiten Wiederholungsprüfung werden grundsätzlich Hochschul-lehrer/ Hochschullehrerinnen bestellt.

§ 14 Modulabschlussbescheinigungen

Nach der bestandenen Modulprüfung wird vom Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält die Aufzählung der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von Studienleistungen im Umfang von 65 Studienpunkten im Kernfach Biologie und von 50 Studienpunkten im Zweitfach erforderlich.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Studienleistungen entsprechend Absatz (1) gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität in einem kombinierten Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Biologie immatrikuliert ist,
- Modulabschlussbescheinigungen oder als gleichwertig anerkannte Leistungsnachweise, mit denen ein erfolgreiches Studium von insgesamt 65 Studienpunkten im Kernfach Biologie und insgesamt 50 Studienpunkten im Zweitfach bescheinigt wird, und
- eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass sie/er nicht bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat und sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss/das Prüfungsamt.

(4) In der Bachelorarbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die Bearbeitung und schriftliche Darstellung einer Problemstellung aus dem Bereich der Biologie nachgewiesen werden.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.

(6) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 100 000 Schriftzeichen und 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Sie ist mit einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(7) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie deren Betreuung und Bewertung erfolgt in der Regel durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die genannten Aufgaben nur dann über-

nehmen, wenn sie auf Grund eines Beschlusses des Fakultätsrates zu selbstständiger Lehre berechtigt sind.

Das Thema ist so zu begrenzen, dass es der Studienleistung von 10 Studienpunkten (300 Stunden) entspricht und die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(8) Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabetermin sind am Tag der Ausgabe beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit ist spätestens 4 Monate nach dem Tag der Themenvergabe beim Prüfungsamt einzureichen. Die Einhaltung oder Überschreitung des Abgabetermins wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsamt oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(9) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen. Die Verlängerung der Zeitbefristung erfordert einen schriftlichen Antrag mit triftiger Begründung.

(10) Nach der aktenkundigen Ausgabe des Themas kann das Thema der Bachelorarbeit einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann ohne Angabe triftiger Gründe nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. In Fällen, in denen die Bearbeitung des Themas aus triftigen Gründen, die die/der Studierende nicht zu verantworten hat, verhindert wird, kann der Antrag auf Rückgabe des Themas innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ausgabe des Themas gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag liegt beim Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit des neuen Themas beträgt maximal 4 Monate.

(11) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, wird in der Regel als Gutachter/in für die Benotung der eingereichten Arbeit vom Prüfungsamt bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt darüber hinaus eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter. Als Zweitgutachter werden in der Regel Hochschullehrer eingesetzt.

(12) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der Benotungen der Gutachten gebildet.

(13) Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(14) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Als nicht bestandene Bachelorarbeit gilt auch eine im gleichen Studiengang an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestandene Bachelorarbeit im Fach Biologie.

(15) Wird eine nicht bestandene Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über das Nichtbestehen der ersten Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. Die Absätze (4) bis (6) und (8) bis (10) finden hierbei Anwendung. Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Bachelorarbeit im Wiederholungsfall kann nur durch einen Hochschullehrer erfolgen.

(16) Die zweite Bachelorarbeit wird grundsätzlich durch zwei Hochschullehrer begutachtet. Für die Bewertung dieser Arbeit finden die Absätze (12) und (13) Anwendung.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden“, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „fail/nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochen Tagen die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und ihn mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Absätzen 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 17 Benotungen

Für die Modulabschlussprüfungen, die Bachelorarbeit und die Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

§ 18 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

§ 19 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote, erfolgreicher Abschluss

(1) In die Gesamtnote für das Fach Biologie gehen die Noten der Module für das Kernfach Biologie oder das Zweitfach Biologie gewichtet nach den jeweils zu vergebenden Studienpunkten ein.

(2) In die Gesamtnote für den Bachelorabschluss gehen die folgenden Prüfungsteile ein:

- Gesamtnote für das Fach Biologie (Kern- oder Zweitfach),
- Gesamtnote für das Kern- oder Zweitfach, das mit dem Fach Biologie kombiniert ist,
- Gesamtnote für die lehramtsorientierte Qualifikation,
- Gesamtnote für die Bachelorarbeit.

(3) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle im Absatz (2) genannten Prüfungsteile werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt der Einrichtung errechnet, die für das Studium des Kernfaches verantwortlich ist.

(4) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ in allen Prüfungsteilen erreicht worden ist.

§ 20 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt der Einrichtung, die für das Studium des Kernfaches verantwortlich ist, ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Zweitfach geordnet
- (einschließlich der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation),
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch (ECTS-Grade und Deutsche Note) und verbal (ECTS-Definition und deutsche Übersetzung) ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät, die für das Studium des Erstfaches verantwortlich ist, sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der an derselben Fakultät eingesetzt ist, zu unterschreiben und mit dem Siegel der jeweiligen Fakultät zu versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache und des Diploma Supplements in deutscher Sprache ausgehändigt.

(5) Hat der Prüfling den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 21 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Der Akademische Grad, der nach dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs erworben wird, geht aus der Prüfungsordnung für das Kernfach hervor. Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Bachelorstudiengangs mit dem Kernfach Biologie wird der Akademische Grad „Bachelor of Sciences (B. Sc.)“ verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der für das Kernfach verantwortlichen Fakultät und das Siegel dieser Fakultät.

§ 22 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Fach Biologie in kombinierten Bachelorstudiengängen

1. Studiengänge mit Biologie als Kernfach und Chemie oder Physik als Zweitfach

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
B1: Einführung in die Biologie	11	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B2: Morphologie und Evolution der Tiere	10	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B3: Genetik und Molekulare Zellbiologie	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B4: Biochemie	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B5: Morphologie und Evolution der Pflanzen	10	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B6: Verhaltens- und Humanbiologie	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B7: Tier- und Neurophysiologie	8	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B8: Pflanzenphysiologie	5	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B10: Mikrobiologie	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B11: Ökologie	8	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
Bachelor-Arbeit	10	2 Gutachten

2. Studiengang mit Biologie als Kernfach und Grundschulpädagogik als Zweitfach

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
B1: Einführung in die Biologie	11	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B2: Morphologie und Evolution der Tiere	10	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B12: Grundlagen der Biochemie und Genetik	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfungen
B5: Morphologie und Evolution der Pflanzen	10	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B6: Verhaltens- und Humanbiologie	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B7: Tier- und Neurophysiologie	8	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B8: Pflanzenphysiologie	5	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B14: Mikrobiologie	5	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B11: Ökologie	8	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B15 Angewandte Biologie	9	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
Bachelor-Arbeit	10	2 Gutachten

3. Studiengänge mit Biologie als Zweitfach

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
B1: Einführung in die Biologie	11	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B2: Morphologie und Evolution der Tiere	10	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B12: Grundlagen der Biochemie und Genetik	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfungen
B13: Morphologie und Evolution der Pflanzen	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B6: Verhaltens- und Humanbiologie	7	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B7: Tier- und Neurophysiologie	8	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B8: Pflanzenphysiologie	5	1 schriftliche oder mündliche Prüfung
B14: Mikrobiologie	5	1 schriftliche oder mündliche Prüfung

Anlage 2

Diploma Supplement

1. INHABER DER QUALIFIKATION

1.1. Name, Vorname:

1.2. Geburtsdatum, -ort, -land:

1.3. Matrikelnummer:

2. ANGABEN ÜBER DIE AUSBILDUNG

2. 1. Erwerbener Hochschulgrad:

2.2. Schwerpunkte der Ausbildung:

2.3. Ausbildungsinstitution:

2.4. Ausbildungssprache:

2.5. Art der Ausbildung: [Präsenz- oder Fernstudium, Voll- oder Teilzeit-Universitätsstudium]

2.6. Ausbildungsdauer: Semester bei Semestern Regelstudienzeit

2.7. Zulassungsvoraussetzungen:

3. INHALTE UND ERGEBNISSE DER AUSBILDUNG

3.1. Studieninhalte:

3.2. Ergebnis der Ausbildung: siehe Prüfungszeugnis

3.3. Notenskala und Notenverteilung

Note		
1,0 bis 1,5	A	hervorragend (excellent)
1,6 bis 2,0	B	sehr gut (very good)
2,1 bis 3,0	C	gut (good)
3,1 bis 3,5	D	befriedigend (satisfactory)
3,6 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)
4,1 bis 5,0	F	nicht bestanden (fail)

3.4. Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten:

3.5. Berufliche Qualifikation:

3. 6. Weitere Informationen:

3.7. Bescheinigungen:

Das Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Dokumente:
 Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades vom
 Prüfungszeugnis vom

Berlin, den _____

(Stempel / Siegel)

 Prof. Dr.
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. Family Name, First Name:

1.2. Date, Place, Country of Birth:

1.3. Student Identification Number:

2. QUALIFICATION

2.1. Awarded Degree:

2.2. Main Field(s) of Study:

2.3. Institution Awarding the Qualification: (in original language)

Status (Type / Control):
University / State Institution

2.4. Language(s) of Instruction/Examination:

2.5. Kind of qualification:

2.6. Official Length of Program:

2.7. Access requirements:

3. CONTENTS AND RESULTS GAINED

3.1 Mode of Study:
(f.e. Full-time)

3.2. Program Requirements:

3.3. Program Details:
See Transcript for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

3.4. Grading scheme and grading distribution (referring to participants of the program):

Grades			Number of participants
1,0 bis 1,5	A	excellent	
1,6 bis 2,0	B	very good	
2,1 bis 3,0	C	good	
3,1 bis 3,5	D	satisfactory	
3,6 bis 4,0	E	sufficient	
4,1 bis 5,0	F	fail	

4. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

4.1. Access to Further Study:

4.2. Professional qualification:

5. FURTHER INFORMATION

6. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des (date)

Prüfungszeugnis (date)

Transkript (date)

Certification Date:.....

Prof. Dr.

Chairman

Examination Committee

(Official Stamp/Seal)